

# **1. Änderung der Richtlinie der Großen Kreisstadt Crimmitschau zur Verwendung von Geldspenden für Ukraine-Flüchtlinge**

Wird in dieser Richtlinie bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche bzw. weibliche Form verwendet, gelten entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## **Präambel**

Seit Beginn des Ukraine-Krieges haben viele Geflüchtete im Landkreis Zwickau und auch in der Stadt Crimmitschau Hilfe und Unterstützung erfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. April 2015 regelt Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV–Unterbringung). Damit wird eine Basisausstattung sichergestellt. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass Notlagen und Missstände auftreten, die zu beseitigen sind.

Die Hilfs- und Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger sind groß. So konnten seit März 2022 viele Flüchtlinge in unserer Stadt aufgenommen, untergebracht und versorgt werden.

Die Stadt Crimmitschau hat ein Spendenkonto bei der

Volksbank Chemnitz eG  
IBAN: DE14870962140321010202,  
BIC: GENODEF1CH1  
Zahlungsgrund: Ukraine

eingerrichtet.

Mit dem Ziel der schnellen Hilfe zur Überwindung von Notlagen und Missständen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Ukraine-Flüchtlingen, der Unterstützung von Integrationsmaßnahmen und Hilfsprojekten in der Ukraine werden folgende Regelungen getroffen:

## **I. Zuwendungszweck**

1. Die Große Kreisstadt Crimmitschau gewährt aus den auf dem Spendenkonto der Stadt eingegangenen Spenden folgende Hilfen:

- a) finanzielle Unterstützung (Soforthilfe) zur Beseitigung von Notlagen und/oder Missständen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine,
- b) finanzielle Unterstützung von Integrationsmaßnahmen,
- c) finanzielle Unterstützung eines oder mehrerer Hilfsprojekte in der Ukraine.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über eingereichte Anträge wird vom zuständigen Gremium im Rahmen der verfügbaren Spendenmittel entschieden.

## **II. Gegenstand der Soforthilfe und Integrationsmaßnahmen**

1. Gegenstand der Soforthilfe sind Leistungen zur Beseitigung von Notlagen und/oder Missständen, z.B. zur Versorgung mit Lebensmitteln und jahreszeitgemäßer Kleidung

2. Gegenstand von Integrationsmaßnahmen sind insbesondere Sachkosten für Begegnungsveranstaltungen und/oder Deutschkurse, die ehrenamtlich außerhalb der vom Bundesamt für Integration angebotenen Sprachkurse durchgeführt werden.

3. Sachspenden sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Diesbezüglich vermittelt die Große Kreisstadt Crimmitschau zwischen Spender und Empfänger und unterstützt bei der logistischen Umsetzung.

### **III. Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger für die Soforthilfe im Sinne von Ziffer I. Abs. 1. a) in Verbindung mit Ziffer II. Abs. 1. der Richtlinie sind Flüchtlinge aus der Ukraine, die beim Landratsamt Zwickau registriert sind und über gültige Ausweisdokumente (z.B. biometrischer Reisepass, Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung) verfügen und in der Stadt Crimmitschau melderechtlich registriert sind,

2. Zuwendungsempfänger für Leistungen im Sinne von Ziffer I. Abs. 1. b) in Verbindung mit Ziffer II. Abs. 2. der Richtlinie sind natürliche und juristische Personen, insbesondere Vereine.

3. Der Zuwendungsempfänger für Leistungen im Sinne von Ziffer I. Abs. 1. c) der Richtlinie wird durch den Stadtrat bestimmt.

### **IV. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe ist das Vorliegen einer Notlage und/oder eines Missstandes im Sinne von Ziffer I. dieser Richtlinie.

2. Die Soforthilfe setzt grundsätzlich Bedürftigkeit voraus. Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn die Beseitigung der Notlage und/oder des Missstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus eigener Kraft, insbesondere durch den Einsatz von Vermögen und Einkommen, oder durch Hilfe Dritter in angemessener Zeit nicht möglich ist.

3. Der Antragsteller darf keine weiteren Hilfen zum selben Gegenstand der Soforthilfe bei Dritten beantragt bzw. von Dritten erhalten haben.

4. Finanzielle Unterstützung für Integrationsmaßnahmen wird auf Antrag des Durchführenden gewährt.

5. Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Hilfe in Bezug auf ein oder mehrere Hilfsprojekte ist ein Stadtratsbeschluss.

### **V. Art und Höhe der Zuwendung**

1. Die Soforthilfe im Sinne von Ziffer I. Abs. 1. a) in Verbindung mit Ziffer II. Abs. 1. der Richtlinie beträgt maximal 200,00 € und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2. Über die Höhe der Zuwendung für Integrationsmaßnahmen im Sinne von Ziffer I. Abs. 1. b) in Verbindung mit Ziffer II. Abs. 2. der Richtlinie ist im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

3. Über die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen im Sinne von Ziffer I. Abs. 1. c) der Richtlinie entscheidet der Stadtrat.

### **VI. Verfahren**

1. Ein Antrag auf Soforthilfe nach Ziffer I. Abs. 1. a) und/oder ein Antrag auf Unterstützung von Maßnahmen nach Ziffer I. Abs. 1. b) dieser Richtlinie ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 1) bei der Stadtverwaltung Crimmitschau zu stellen.

2. Ein Antrag auf Unterstützung von Maßnahmen nach Ziffer I. Abs. 1. c) dieser Richtlinie ist schriftlich unter konkreter Beschreibung der jeweiligen Maßnahme und Darstellung der Kosten bei der Stadtverwaltung Crimmitschau zu stellen.

3. Über den Antrag und die Höhe der finanziellen Unterstützung entscheiden in den Fällen von

a) Ziffer I. Abs. 1. a) und b) der Richtlinie der Oberbürgermeister gemeinsam mit seinem 1. oder 2. Stellvertreter sowie dem Fachbereichsleiter des FB 20 oder seines Vertreters,

b) Ziffer I. Abs. 1. c) der Stadtrat.

3. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung und nur in Ausnahmefällen in bar an den Antragsteller.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crimmitschau, den 09.02.2023

André Raphael  
Oberbürgermeister